

MITARBEITER- UND KLIMAFREUNDLICHES VOM FINANZAMT 2022

TEXT: VERENA MARIA ERIAN, RAIMUND ELLER



Die Ärztespezialisten vom Team Jünger: StB Dr. Verena Maria Erian und StB Raimund Eller

STEUERFREIE MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Dank der ökosozialen Steuerreform können ab 2022 jährlich bis zu 3.000 Euro pro Mitarbeiter lohnsteuerfrei als Gewinnbeteiligung zur Auszahlung gelangen. Allerdings gilt auch hier: Es ist nicht alles Gold, was glänzt. Dummerweise sind solche Gewinnbeteiligungen nämlich zwar von der Lohnsteuer, nicht aber von der Sozialversicherung befreit, und so kommen von den maximal möglichen 3.000 Euro leider nur rund 2.450 Euro bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Zudem fallen auch die gesamten Lohnnebenkosten für den Dienstgeber an.

Weiters ist die Steuerfreiheit auch nur dann gegeben, wenn die Gewinnbeteiligung allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen gewährt wird. Die Gruppenbildung muss sachlich begründet und betriebsbezogen sein. Zulässig ist zum Beispiel eine Gruppenbildung nach Funktionsbereichen (z. B. alle Angestellten, alle Arbeiter, Vertriebsmitarbeiter, Prophylaxeassistentinnen, Diplomkrankenschwestern etc.) oder nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Eine Anknüpfung an die Erreichung individueller Zielvorgaben wird hingegen nicht als Gruppenmerkmal gebilligt. Somit handelt es sich hier in Wahrheit also nicht um eine steuerbegünstigte Gewinnbeteiligung, die an etwaige vom Individuum selbst herbeiführbare Erfolgsparameter geknüpft wäre, sondern vielmehr um

eine vom individuellen Deckungsbeitrag und der persönlichen Performance unabhängige Prämie.

TIPP: Melden Sie sich zur Auslotung der Ideallösung für Ihren Betrieb sowie zur korrekten Abwicklung über das Lohnkonto im Vorfeld rechtzeitig bei Ihrem Steuerberater.

KLIMAFREUNDLICH STEUERN SPAREN

Klima- und steuerfreundlicher Weise gibt es jetzt für Zeiträume ab 2022 einen neuen Sonderabsetzposten für thermische Sanierungen und den Ersatz fossiler Heizungsanlagen. Wurde dafür eine Bundesförderung ausbezahlt, so können für thermisch-energetische Maßnahmen bis zu 4.000 Euro von der Steuerbemessungsgrundlage als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden. Betroffen sind etwa der Austausch von Fenstern und die Dämmung von Fassaden. Zusätzlich kann auch für einen Umstieg von einem fossilen auf ein klimafreundliches Heizungsanlagen ein weiterer Absetzposten von bis zu 2.000 Euro geltend gemacht werden. Bei einem Grenzsteuersatz von 50 Prozent können so insgesamt bis zu 3.000 Euro an Steuern gespart werden. Der Schönheitsfehler dabei ist, dass diese Aufwendungen auf fünf Jahre und in manchen Fallkonstellationen sogar auf zehn Jahre verteilt werden müssen. Im Ergebnis muss die gesamte Steuerersparnis also gemäß der Salami-Taktik lukriert werden. Die gute Nachricht: Das macht Ihr Steuerberater für Sie. ■